

Absender – Veranstalter
-------------------------

Eingangsvermerke
------------------

An die Gemeinde Kümmersbruck Gaststättenrecht Schulstr. 37  92245 Kümmersbruck
---

- Anzeige**  
 einer öffentlichen Veranstaltung  
 (Art. 19 LStVG)  
 **Antrag**  
 auf Erteilung einer Sperrzeitverkürzung  
 (§ 11 GastV)

<b>Zeitpunkt der Veranstaltung</b>	am _____ am _____ am _____
	Uhrzeit (von – bis) _____ Uhrzeit (von – bis) _____ Uhrzeit (von – bis) _____
	regelmäßig am (Wochentag) _____
<b>Ort der Veranstaltung</b>	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort _____
<b>Anlaß/Art der Veranstaltung</b>	_____
<b>Art der Musikdarbietung</b>	Name _____ <input type="checkbox"/> Musikkapelle mit _____ Musikern. <input type="checkbox"/> Discothek <input type="checkbox"/> Alleinunterhalter <input type="checkbox"/> keine Musikdarbietung.
	Raum _____ m <sup>2</sup> Tanzfläche _____ m <sup>2</sup> zugelassene Pers. _____
<b>Räumlichkeiten, Eintrittsgeld</b>	Eintritt <input type="checkbox"/> frei <input type="checkbox"/> _____ € Person
<b>Sperrzeitverkürzung</b>	<input type="checkbox"/> wird nicht beantragt <input type="checkbox"/> wird wie folgt beantragt:
	am, von – bis _____ am, von – bis _____

Ort, Datum Kümmersbruck,	Unterschrift des Antragstellers – Veranstalters, bei Vereinen dessen Beauftragter
-----------------------------	---

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

**Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG**  **Sperrzeitverkürzung nach § 11 GastV**

Eingangsdatum: \_\_\_\_\_

Der Eingang der obigen Anzeige/ des obigen Antrages wird bestätigt:

Die beantragte Veranstaltung ist  erlaubnispflichtig,  nicht erlaubnispflichtig.

Die Erlaubnis zur Durchführung oben beantragter Veranstaltung wird hiermit jederzeit widerruflich erteilt.

**Der Beginn**  **Das Ende** der Sperrzeit wird festgesetzt

am _____	auf _____ Uhr.	am _____	auf _____ Uhr.
----------	----------------	----------	----------------

Die Auflagen auf dem Beiblatt sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

Ort 92245 Kümmersbruck,	- Siegel -	Kostenvergütung Geb.-Verz.	Nr.
Datum		Niederschriftsgebühr	EUR
I.A.		Sperrzeitverkürzung	EUR
(Unterschrift)		Erlaubnis (Art. 19 Abs. 3 LStVG)	EUR
		<b>Gesamt</b>	EUR

## Allgemeine Auflagen:

1. Der Veranstaltungsraum muss den bau-, feuer-, und sonstigen sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
2. Ausgänge und Notausgänge dürfen bis zum Verlassen des letzten Gastes nicht versperrt sein. Sie sind ständig in voller Breite freizuhalten und müssen ausreichend beleuchtet sein. Bei Veranstaltungen im Freien muss für Rettungsfahrzeuge eine mindestens 3,50 m breite Fahrgasse ständig freigehalten werden.
3. Der Veranstalter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Durch die Veranstaltung darf insbesondere die Nachtruhe der Anwohner nicht gestört werden.
4. Musikdarbietungen jeder Art und sonstige geräuschvolle Vergnügungen müssen im Freien um 22:00 Uhr beendet sein, soweit keine Ausnahme zugelassen ist. Finden solche Veranstaltungen in Räumen statt, so sind spätestens um 22:00 Uhr Türen und Fenster zu schließen, soweit dies aus Gründen des Nachbarschutzes nicht während der gesamten Veranstaltungsdauer notwendig ist.
5. Die für bestimmte Tage (z.B. für den Volkstrauertag und für die Adventszeit) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher und sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
6. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (BayRS 1131-3-I) einzuhalten.
7. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
8. Die Bestimmung über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten (Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit siehe unten).
9. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigung können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 4 und 5 LStVG).
10. Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten beginnt um 5.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde (§ 11 der Gaststättenverordnung vom 22.07.1986 [- BayRS 7130-1-W]).
11. Der Inhaber des Gaststättenbetriebs oder der Veranstalter hat den Gästen den Beginn der Sperrzeit rechtzeitig vorher bekanntzugeben und sie nach Beginn der Sperrzeit zum Verlassen der Betriebsräume aufzufordern.
12. Mit Beginn der Sperrzeit für die Betriebsräume im Freien müssen Tische und Stühle entfernt oder zusammengestellt und gesichert sein, dass sie für Gäste und andere Personen nicht mehr benutzbar sind. Soweit dazu Aufräumarbeiten notwendig sind, müssen diese bei Sperrzeitbeginn abgeschlossen sein.
13. Beauftragten einer zuständigen Behörde ist der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen jederzeit zu ermöglichen. Diese Erlaubnis/Anmeldung ist auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.
14. Die in den jeweiligen raumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenlaubnis, Baugenehmigung; Versammlungsstättenlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Das gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.
15. Weitere Auflagen bleiben vorbehalten.

## Begründung:

Die festgelegten Anordnungen und Auflagen stützen sich auf Art. 19 Abs. 5 LStVG bzw. Art. 36 Abs. 1 und 2 Nr. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Sie sind zur Verhütung von Gefahren für Leib, Gesundheit und Sachgüter sowie zum Schutz vor erheblichen Belästigungen erforderlich. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO und ist im öffentlichen Interesse erforderlich. Es muss ein gefahren- und störungsfreier Ablauf der Veranstaltung sichergestellt werden.

## Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen können mit Geldbuße geahndet werden.

Soweit erforderlich können zusätzliche Anordnungen auch noch während der Veranstaltung getroffen werden.

Auf die Verpflichtung zum Erwerb des Aufführungsrechtes für Musikveranstaltungen durch die GEMA (Postfach 91059 in 90263 Nürnberg) wird hingewiesen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in (Postfachanschrift) Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

## Auszug aus dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG) vom 23. Juli 2002 (BGBl I Nr. 51, S.2730)

- § 1 (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
  2. sind Jugendliche Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind,
  3. ist personensorgeberechtigte Person, wenn allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht,
  4. ist erziehungsbeauftragte Person, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.
- (5) Die Vorschriften der §§ 2 bis 14 dieses Gesetzes gelten nicht für verheiratete Jugendliche
- § 4 (1) Der Aufenthalt in Gaststätten darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur gestattet werden, wenn eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person sie begleitet oder wenn sie in der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk einnehmen. Jugendlichen ab 16 Jahren darf der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person in der Zeit von 24 Uhr bis 5 Uhr morgens nicht gestattet werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen oder sich auf Reisen befinden.
- (3) Der Aufenthalt in Gaststätten, die als Nachtbar oder Nachtclub geführt werden, und in vergleichbare Vergnügungsbetrieben darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (4) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 genehmigen.
- § 5 (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.
- § 6 (1) Die Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen oder ähnlichen vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Räumen darf Kindern und Jugendlichen nicht gestattet werden.
- (2) Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht.
- § 7 Geht von einer öffentlichen Veranstaltung oder einem Gewerbebetriebe eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.
- § 9 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren,
  2. andere alkoholische Getränke oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.
- (3) In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat
1. an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
  2. in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.
- § 20 Nr. 1 des Gaststättengesetzes bleibt unberührt.
- (4) Alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten. § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.
- § 10 (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.
- (2) In der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren unzugänglichen Ort aufgestellt ist, oder durch technische Vorrichtung oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren Tabakwaren nicht entnehmen können.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers